

Bekanntmachung der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 112-2 „Ebendorfer Chaussee 70“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 20. März 2014 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:
 - im Norden: von der Südgrenze des Flurstückes 44, der Ostgrenze des Flurstückes 10024, der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 116/34, der Ostgrenze des Flurstückes 110/43 (alles Flur 283), von der Ost- und Nordgrenze des Flurstückes 262/6, der Nordgrenze der Flurstücke 259/7, 255/8, 9/1 (alles Flur 284);
 - im Osten: von der Westgrenze der Kleingartenanlagen „Am Milchhof“ und „Ebendorfer Chaussee“ (Ostgrenze der Flurstücke 9/1, 321/8, 322/8, 10012, 10007 und deren südlicher Verlängerung, alles Flur 284);
 - im Süden: von der Südgrenze der Ebendorfer Chaussee (Südgrenze des Flurstückes 10010 der Flur 284);
 - im Westen: von der Ostgrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 112-1 „Ebendorfer Chaussee Nordseite“ (Westgrenze des Flurstückes 243/2 und deren südlicher Verlängerung, von der Westgrenze der Flurstücke 246/3 und 10012 (alles Flur 284), weiter von der Westgrenze der Flurstücke 108/43, 113/34 und 10024, alles Flur 283).

ein einfacher Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in Anwendung des §13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

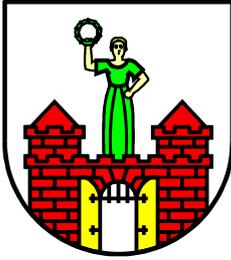
Der Bebauungsplan soll ausschließlich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Wohnbevölkerung der Stadtteile Kannenstieg und Neustädter Feld enthalten.

Der aufzustellende Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der LH MD entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt.
 3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch die Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
- Die von der Planaufstellung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Magdeburg, den 03.04.2014

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

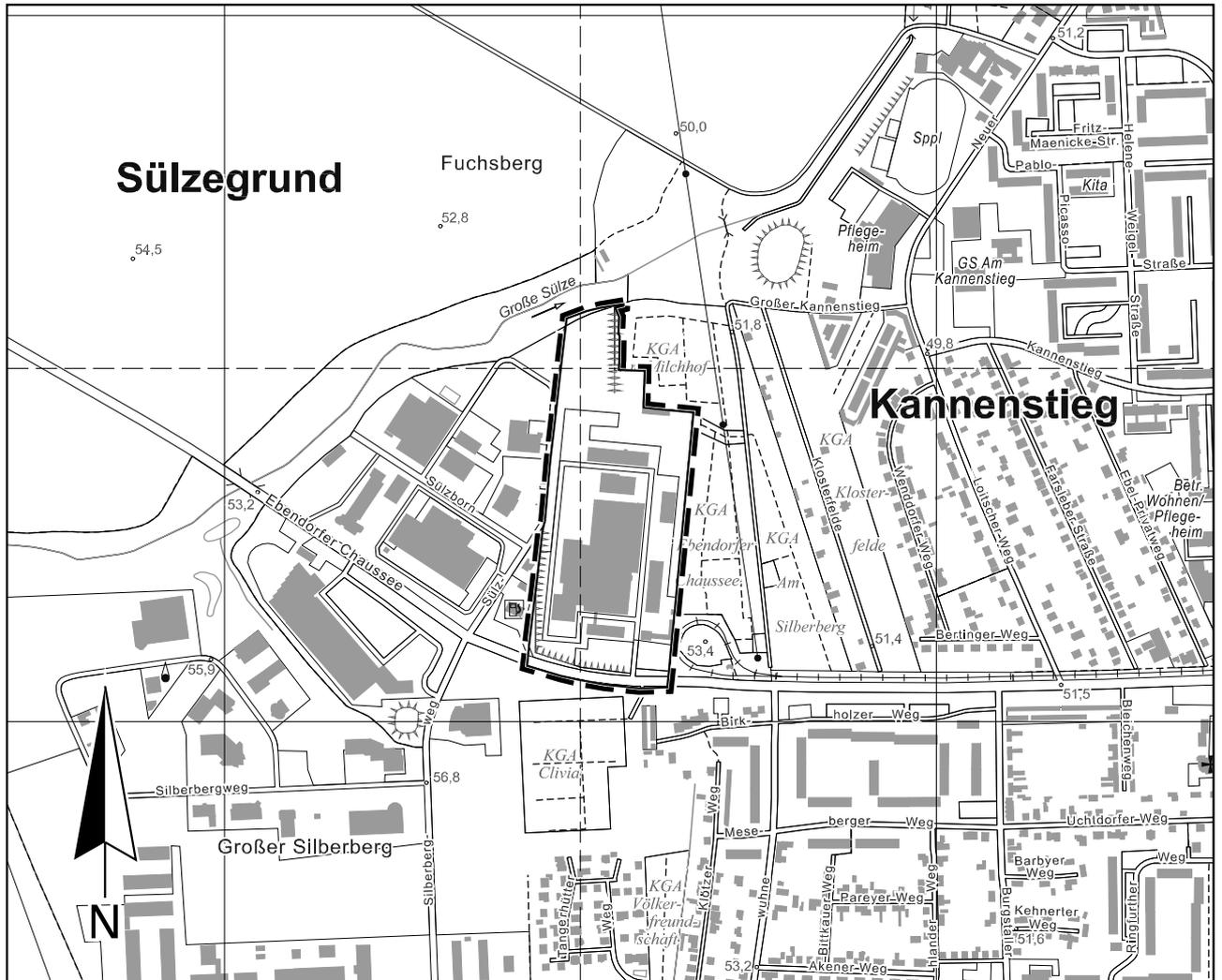


Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Planaufstellungsbeschluss

Einfachr Bebauungsplan Nr. 112 - 2 DS0471/13 Anlage 1

Bezeichnung: Ebendorfer Chaussee 70



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 11/2013

 Räumlicher Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 112-2 umgrenzt:

- Im Norden: von der Südgrenze des Flurstückes 44, der Ostgrenze des Flurstückes 10024, der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 116/34, der Ostgrenze des Flurstückes 110/43 (alles Flur 283), von der Ost- und Nordgrenze des Flurstückes 262/6, der Nordgrenze der Flurstücke 259/7, 255/8, 9/1 (alles Flur 284);
- Im Osten: von der Westgrenze der Kleingartenanlagen "Am Milchhof" und "Ebendorfer Chaussee" (Ostgrenze der Flurstücke 9/1, 321/8, 322/8, 10012, 10007 und deren südlicher Verlängerung, alles Flur 284);
- Im Süden: von der Südgrenze der Ebendorfer Chaussee (Südgrenze des Flurstückes 10010 der Flur 284);
- Im Westen: von der Ostgrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 112-1 "Ebendorfer Chaussee Nordseite" Westgrenze des Flurstückes 243/2 und deren südlicher Verlängerung, von der Westgrenze der Flurstücke 246/3 und 10012 (alles Flur 284), weiter von der Westgrenze der Flurstücke 108/43, 113/34 und 10024 (alles Flur 283).